



**Statuten  
des  
Schwimmclub Arbon  
(SCA)**

**Art. 1 Name, Sitz, Mitgliedschaften**

Der im Jahre 1913 gegründete Verein (gemäss Art. 60 ff. ZGB) führt den Namen Schwimmclub Arbon (SCA) und hat seinen Sitz in Arbon. Er ist konfessionell und politisch neutral.

Der Schwimmclub Arbon ist Mitglied des Schweizerischen Schwimmverbandes.

Der Schwimmclub Arbon ist Basisverein im Wassersport Arbon-St.Gallen (WASG), nachfolgend Koordinationsverein Wassersport Arbon-St.Gallen genannt.

Die Mitglieder des Schwimmclub Arbon sind gleichzeitig Mitglieder des Koordinationsvereins Wassersport Arbon-St. Gallen.

Jedes Mitglied (Auch Passivmitglied) wird automatisch auch Mitglied beim Schweizerischen Schwimmverband.

**Art. 2 Zweck**

Der Schwimmclub Arbon bezweckt die Förderung und Pflege des Schwimmens, des Wasserballspielens, des Springens und des Kunstschwimmens (Synchronschwimmen).

**Art. 3 Jugendmitglied**

Als Jugendmitglied gelten Jugendliche bzw. Junioren bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, welche aktiv am Vereinsleben teilnehmen sowie den Verpflichtungen gegenüber dem Schwimmclub Arbon und dem Koordinationsverein Wassersport Arbon-St.Gallen nachgekommen sind. Der Vorstand kann im laufenden Vereinsjahr provisorisch aufnehmen. Die formelle Aufnahme erfolgt an der folgenden Hauptversammlung.

Jedes Einzelne von der Hauptversammlung aufgenommene Jugendmitglied bis zum vollendeten 17. Lebensjahr ist durch seinen gesetzlichen Vertreter stimmberechtigt. Ein einzelner gesetzlicher Vertreter kann auch mehrere Jugendmitglieder seiner Familie vertreten.

Beim Übertritt zum Mitglied (Erwachsen) erlischt das stellvertretende Stimmrecht des gesetzlichen Vertreters.

**Art. 4 Mitglied (Erwachsen)**

Mitglied kann jedermann werden, der aktiv am Vereinsleben teilnimmt sowie im laufenden Geschäftsjahr das 18. Altersjahr erreicht und den Verpflichtungen gegenüber dem Schwimmclub Arbon und dem Koordinationsverein Wassersport

Arbon-St.Gallen nachgekommen ist. Der Vorstand kann im laufenden Vereinsjahr provisorisch aufnehmen. Die formelle Aufnahme erfolgt an der folgenden Hauptversammlung.

#### **Art. 5 Ehrenmitglied**

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein im Besonderen verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Abstimmung an der Hauptversammlung und erfordert  $\frac{3}{4}$  der anwesenden, gültigen Stimmen. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

#### **Art. 6 Passivmitglied und Gönner**

Art. 6.1. Passivmitglied kann jedermann werden, der den Verein durch einen von der Hauptversammlung beschlossenen Jahresbeitrag finanziell regelmässig unterstützen will, aber nicht am Wettkampfsport teilnimmt. Bei Grenzfällen befindet der Vorstand über die Einstufung.

Art 6.2. Gönner können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften werden, die ihr Interesse am Schwimmclub Arbon durch freiwillige Beiträge unterstreichen.

#### **Art. 7 Mitgliederbeiträge + sonstige finanzielle Verpflichtungen**

Der Mitgliederbeitrag wird alljährlich durch die Delegiertenversammlung des Koordinationsvereins Wassersport Arbon-St.Gallen festgesetzt und vom Koordinationsverein Wassersport Arbon-St.Gallen eingezogen.

Die individuellen Kosten (Spartenbeiträge, Wettkampfkosten, ...) der jeweiligen Sparten werden vom Vorstand des Koordinationsvereins Wassersport Arbon-St.Gallen aufgrund des Budgets festgelegt.

Bei Beitritt im laufenden Vereinsjahr zahlen neue Vereinsmitglieder den vollen Mitgliedsbeitrag sowie den Spartenbeitrag pro rata (aufgerundet monatlich).

Die persönlichen Lizenzgebühren an den Verband werden den Mitgliedern separat belastet.

Alle Beiträge sind binnen 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Nicht bezahlte Beiträge werden unter Kostenfolge für das Mitglied einkassiert (Zahlungserinnerung nach 30 Tagen, nach 60 Tagen kostenpflichtige Mahnung).

#### **Art. 8 Stimmrecht**

Alle Mitglieder gem. Art. 3, 4, 5 und 6.1 sind an der Hauptversammlung stimmberechtigt. Dieses Stimmrecht kann nur von Mitgliedern ausgeübt werden,

welche ihren finanziellen Verpflichtungen nachgekommen sind. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden (Ausnahme: Art.3).

Neu aufgenommene Mitglieder gem. Art. 3, 4, 5 und 6.1 sind nach der Aufnahme in der Hauptversammlung des Vereinsjahres stimmberechtigt (sofern die finanziellen Verpflichtungen erfüllt sind).

Gönner haben beratende Stimme. Sie sind antragsberechtigt und wählbar.

## **Art. 9 Pflichten**

Die Mitglieder verpflichten sich:

- Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Vereins, des Koordinationsvereins und der verschiedenen Verbände zu befolgen.
- Die Hauptversammlung ist Pflichtveranstaltung. Für unentschuldigtes Fernbleiben von der Hauptversammlung wird ein Betrag von 20.- CHF verrechnet.
- Den Aufgeboten zu Wettkämpfen, zu Wett- und Freundschaftsspielen, zum Training und zu Veranstaltungen des Schwimmclub Arbon bzw. Koordinationsvereins Wassersport Arbon-St.Gallen ist Folge zu leisten. Im Verhinderungsfall ist die einladende Instanz frühzeitig in Kenntnis zu setzen.
- Bei vom Schwimmclub Arbon oder dem Koordinationsverein Wassersport Arbon-St.Gallen organisierten oder besuchten Aktivitäten und Anlässen, Veranstaltungen, Wettkämpfen, Wett- und Freundschaftsspielen, Training sind Unfall- und Haftpflichtversicherung Sache des Mitgliedes, Teilnehmers bzw. Besuchers. Der Schwimmclub Arbon bzw. Koordinationsverein Wassersport Arbon-St.Gallen haftet in keinem Fall.
- Den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Schwimmclub Arbon und dem Koordinationsverein Wassersport Arbon-St.Gallen nachzukommen.

## **Art. 10 Austritte**

Eine Austrittserklärung muss schriftlich mind. 1 Monat vor Ende des Geschäftsjahres (gem. Art.12) dem Vorstand zugestellt werden. Ansonsten wird der Austritt erst auf Ende des folgenden Vereinsjahres wirksam. Austretende haben ihren finanziellen Verpflichtungen bis zum erfolgten Austritt nachzukommen. Ausgetretene Mitglieder sind an der Hauptversammlung für das aktuelle Vereinsjahr nicht mehr stimmberechtigt und erhalten keine Einladung zur Hauptversammlung.

## **Art. 11 Ausschlüsse**

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet nach Antrag des Vorstandes die Hauptversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Vom Verein ausgeschlossen wird:

- Wer trotz erfolgter schriftlicher Mahnung während eines Jahres seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.
- Wer sich den Bestimmungen der Statuten und Reglemente sowie Anweisungen des Präsidenten, der Fachwarte und/oder Trainers widersetzt.
- Wer die Interessen, das Ansehen und den Weiterbestand des Vereins gefährdet.
- Wer durch den Vorstand ohne weitere Grundangabe zum Ausschluss beantragt wird.

Der Ausschluss erfolgt ohne Angabe der Gründe und kann nicht zum Gegenstand gerichtlicher Schritte gemacht werden.

## **Art. 12    Organe**

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Die Vereinsorgane sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Über die Sitzungen aller Organe ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 12.1. Die Korrespondenz erfolgt per E-Mail bzw. bei Bedarf per Post.

## **Art. 13    Hauptversammlung (HV)**

Die ordentliche Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet in den ersten drei Monaten des neuen Vereinsjahrs statt. Die Einladung zur HV wird mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin mit Traktandenliste und allfälligen Anträgen sowie der Protokolle der letzten Hauptversammlung (oder alternativ die Angabe zu deren Zugang auf der Vereinshomepage) versandt.

Traktanden der ordentlichen Hauptversammlung sind:

1. Präsenzliste und Feststellung der Stimmberechtigten
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung Protokoll der letzten Hauptversammlung

4. Definitive Aufnahme von Neumitgliedern
5. Neue Feststellung der Stimmberechtigten (inkl. Neumitglieder)
6. Ausschlüsse, Rekurse
7. Jahresbericht des Präsidenten
8. Informationen aus dem Koordinationsverein Wassersport Arbon-St.Gallen / aus den Sparten \*)
9. Vereinsvermögen und Kassenbericht
10. Bericht der Rechnungsrevisoren \*)
11. Decharge-Erteilung
12. Wahl des Vorstandes gem. Art. 15
13. Wahl von Rechnungsrevisoren \*)
14. Mitgliederbeiträge \*): Festlegung an der Delegiertenversammlung Koordinationsverein Wassersport Arbon-St.Gallen
15. Jahresprogramm \*)
16. Ehrungen \*), ggf. Wahl von Ehrenmitgliedern
17. Behandlung von Anträgen \*
18. Wahl von bis zu 4 Delegierten für Delegiertenversammlung des Koordinationsvereins Wassersport Arbon-St.Gallen (nichtlizenzierte Mitglieder)
19. Diverses

Die mit \*) gekennzeichneten Traktanden erfolgen in der Regel im Anschluss der Hauptversammlung des Basisvereins im Rahmen der Delegiertenversammlung des Koordinationsvereins Wassersport Arbon-St.Gallen.

\* Eventuelle Anträge von Seiten der Mitglieder müssen dem Vorstand bis Ende des Vereinsjahres am 31. Dezember vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden.

Bei allen Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder, sofern in diesen Statuten nichts anderes festgelegt ist.

#### **Art. 14 Ausserordentliche Hauptversammlung**

Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird bei Bedarf auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen, einberufen. Im letzteren Falle ist dem Vorstand ein schriftliches Begehren mit Begründung der gewünschten Verhandlungsgegenstände und Anträge einzureichen.

Spätestens 2 Monate nach statutengerechtem Antrag muss die ausserordentliche Hauptversammlung durchgeführt werden. Die Einladung erfolgt mind. 14 Tage vor dem Termin der ausserordentlichen Hauptversammlung. Der Vorstand legt die Traktanden unter Berücksichtigung der Anträge fest.

**Art. 15 Vorstand**

Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins im Sinne der Statuten und der Beschlüsse der Hauptversammlung aus, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand besteht aus mind. 3 Mitgliedern: Präsident, Kassier und Aktuar. Idealerweise werden ein Vizepräsident und optional Beisitzer gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Vorstandsmitglied	Wahl an Hauptversammlung Schwimmclub Arbon	Wahl an Delegiertenversammlung Koordinationsverein Wassersport Arbon-St.Gallen (Personalunion)	Besetzung Amt
Präsident	X		Zwingend
Vizepräsident	X		ideal
Kassier		idealerweise	Zwingend
Aktuar		idealerweise	Zwingend
Beisitzer	(x)	idealerweise	optional

Präsident und Vizepräsident werden an der Hauptversammlung des Schwimmclub Arbon gewählt.

Der Vizepräsident übernimmt im Falle eines Rücktritts des Präsidenten im laufenden Vereinsjahr dessen Amt. Der Vorstand wählt dann einen neuen Vizepräsidenten.

Kassier und Aktuar werden idealerweise mit den für den Koordinationsverein Wassersport Arbon-St.Gallen gewählten Personen besetzt, solange der Schwimmclub Arbon Basisverein im Koordinationsverein Wassersport Arbon-St.Gallen ist.

Weitere Funktionen wie Fachwarte, Materialwart, Medien- /Sponsoring-Verantwortlicher, Jugend und Sport Betreuer, Schwimmervetreter, Elternvertreter, Gönnervertreter werden im Koordinationsverein Wassersport Arbon-St.Gallen durch den Vorstand gewählt.

Der Vorstand kann ausscheidende Vorstandsmitglieder für den Rest des Geschäftsjahres provisorisch ersetzen. Er hat das Recht, weitere Clubmitglieder mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen zuzuziehen.

Ausserordentliche Aufgaben kann der Vorstand einem geeigneten Mitglied oder einer von ihm gewählten Kommission übertragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins im Sinne der Statuten und der Beschlüsse der HV, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Dies ist der Fall, solange der Schwimmclub Arbon Basisverein im Koordinationsverein Wassersport Arbon-St.Gallen ist: Das operative Tagesgeschäft des Vereins wird durch den Vorstand des Koordinationsvereins Wassersport Arbon-St.Gallen geführt.

Vorstandsmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrags befreit, sofern es die wirtschaftliche Situation des Koordinationsvereins Wassersport Arbon-St.Gallen zulässt.

Der Vorstand besitzt sämtliche Befugnisse, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Vorstands- und Kommissionsmitglieder können nur bei grobem und vorsätzlichem Verschulden bis zur Decharge-Erteilung belangt werden.

#### **Art. 16 Zeichnungsberechtigung**

Der Präsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

Ausnahme: Ausführung von Zahlungen (innerhalb Budget): Einzelberechtigung Kassier bis 4'000- CHF

#### **Art. 17 Revisoren**

Zwei Revisoren werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglied des Schwimmclub Arbon sein. Die Wiederwahl ist zulässig. Stimmt die Hauptversammlung zu, erfolgt dies bei der Delegiertenversammlung des Koordinationsvereins Wassersport Arbon-St.Gallen. Sie können jederzeit in die Akten der Rechnungsführung Einblick nehmen. Sie erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

#### **Art. 18 Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen bleibt stehen.

Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des operativen Geschäfts werden vom Koordinationsverein getätigt und verantwortet. Zweckgebundene Zuwendungen (operatives Geschäft) von Passivmitgliedern, Gönnern oder der öffentlichen Hand werden an den Koordinationsverein Wassersport Arbon-St.Gallen transferiert. Ausdrücklich nur für den Schwimmclub Arbon bestimmte Zuwendungen gehen in das Vereinsvermögen.



Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

#### **Art. 19 Statuten**

Die Statuten sind auf der Vereinshomepage einzusehen.

Statutenänderungen können nur an einer Hauptversammlung oder einer ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Hierfür ist das Einverständnis von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmen erforderlich.

Die Beschlussfassung über einen allfälligen Austritt aus dem Koordinationsverein Wassersport Arbon-St.Gallen ist mit der dadurch notwendigen Statutenänderung zu verbinden und darf nur erfolgen, wenn an der Hauptversammlung  $\frac{2}{3}$  der Stimmberechtigten anwesend sind. Abstimmung:  $\frac{3}{4}$  Mehrheit ist erforderlich.

#### **Art. 20 Auflösung des Vereins**

Für eine Liquidierung muss eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen werden. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn der Bestand an Mitgliedern gem. Art. 3, 4, 5 und 6.1 weniger als 10 beträgt.

Ist der Schwimmclub Arbon zum Zeitpunkt der Auflösung noch Basisverein im Koordinationsverein Wassersport Arbon-St.Gallen, so muss das Vereinsvermögen auf ein Sperrkonto eingezahlt werden. Verfügungsberechtigt ist die Geschäftsleitung des Koordinationsvereins Wassersport Arbon-St.Gallen zu Gunsten einer eventuellen Nachfolgeorganisation des Basisvereins, die ebenfalls Mitglied des Koordinationsvereins Wassersport Arbon-St.Gallen werden muss. Sollte innerhalb von 5 Jahren keine Nachfolgeorganisation gegründet worden sein, so ist das Sperrkonto aufzulösen und der Saldo dem Koordinationsverein Wassersport Arbon-St.Gallen zu überweisen.

Ist der Schwimmclub Arbon zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr Basisverein im Koordinationsverein Wassersport Arbon-St.Gallen, so muss allfälliges noch vorhandenes Vermögen der Stadt Arbon zur Verwahrung übergeben werden. Wird innerhalb von 10 Jahren in Arbon kein Schwimmclub mehr gegründet, kann die Stadt über das Vermögen zu einem dem Schwimmsport dienenden Zweck verfügen.

#### **Art. 21 Unvorhergesehene Fälle**

Über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Hauptversammlung oder die ausserordentliche Hauptversammlung.

**Art. 22 Inkraftsetzung**

Diese Statuten sind von der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 04. November 2017 angenommen worden und treten am 01. Januar 2018 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Ausgaben.

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Der Protokollführer:

---

Michael Hekli

---

Roli Haltner

---

Johannes Ruhe